

Satzung des Partnerschaftskomitees Kürnach e. V.

Endgültige Fassung vom 12.07.2022 durch die Jahreshauptversammlung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Partnerschaftskomitee Kürnach e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Kürnach.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege persönlicher Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus mit den Bürgern anderer Staaten auf der Basis der Grundwerte der Europäischen Union. Dabei soll insbesondere auf die Förderung des Jugend-, Kultur-, und Sportaustausches ein besonderes Augenmerk gelegt werden.
2. Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a. Partnerschaften mit anderen Gemeinden oder Regionen, die von der Gemeinde Kürnach vereinbart wurden und deren Unterstützung von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, und
 - b. Freundschaften, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden und die auch dem Aufbau von Partnerschaften dienen können.

§ 2a - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei Verlust der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einer natürlichen Person als Einzelmitglied ein Sonderrecht dahingehend zu gewähren, dass sich die jeweilige Mitgliedschaft auch zu Gunsten des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners und der minderjährigen Kinder in Bezug auf die Mitnutzung bestimmter Leistungen des Vereins auswirkt. Dies gilt insbesondere für den Versicherungsschutz bei der Teilnahme an Veranstaltungen. Eine eigene Vereinsmitgliedschaft wird dadurch nicht vermittelt. Voraussetzung für die Gewährung dieses Sonderrechts ist die Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrages, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet (siehe § 4 Nr. 1 der Satzung).“
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Mitteilung des Vorstands. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen besonderer Verdienste Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Februar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Erfolgt ein Vereinsbeitritt nach dem 31.10., so ist erst im Folgejahr ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen
 - b. mit der Auflösung bei juristischen Personen
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden bzw. von der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kürnach einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c. Wahl des Vorstands und des Beirats sowie Bestellung der Kassenprüfer/in/nen,
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - g. Beschlüsse über die Geschäftsordnung des Vorstands.
 - h. Beschlüsse über Partnerschaften und Freundschaften.
 - i. Entscheidungen über die Datenschutzverordnung
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Stimmabgaben erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
8. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitglieds ist die qualifizierte Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins die qualifizierte Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Mitgliederversammlung kann nur dann über die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung der einzige Tagesordnungspunkt ist.

9. Versammlungsleitung ist der bzw. die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der bzw. die 2. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der Kassier bzw. die Kassiererin und bei dessen/deren Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied.
10. Bei Satzungsänderung ist das Finanzamt Würzburg durch Übersendung der geänderten Satzung zu informieren.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem bzw. der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem bzw. der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin,
 - d. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Einladungen für Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg mit einer Frist von acht Tagen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der 1. Vorsitzenden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 BGB durch den/die 1. Vorsitzende/n oder dem/der 2. Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 – Beirat

1. Der Beirat besteht aus geborenen und gekorenen Mitgliedern.
2. Geborene Mitglieder des Beirats sind der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Gemeinde Kürnach sowie weitere drei, von der Gemeinde Kürnach benannte Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Kürnach.
3. Die gekorenen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen.

§ 10 – Wirtschaftsführung und Kassenprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Vereinsmitgliedern dürfen tatsächlich entstandene Auslagen, z.B. Reise-/Übernachungskosten, Büromaterial, Telefon, erstattet werden. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Der Ersatz von Reisekosten ist entsprechend den steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträgen zu gewähren.
3. Nachweise sind für den Aufwandsersatz in angemessenem Umfang zu führen. Bei pauschalen Zahlungen, die den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen, ist ein Einzelnachweis entbehrlich.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die ordnungsgemäße Führung der Kasse und aller Buchungen zu überprüfen. Belege sind den Kassenprüfern mit einer Frist von vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer geben einen Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 11 – Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kürnach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 15.10.2020 angenommen worden und wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.10.2021 geändert.

Kürnach, den 12.07.2022

Colette Herrmann
1. Vorsitzende

Matthias Demel
2. Vorsitzender

Regina Ockfen
Schriftführerin

Bianka Muff
Kassiererin